

- b) Schundromane (Hefte im Werte bis zu 50 Pfg.) wie Lore-Romane, Romanheft für Alle (Westverlag), Humor im Hause u.a.,
- c) Bekannte Illustrierte wie „Quick“, „Stern“, „Frankfurter Illustrierte“, „Konstanze“, „Wochenend“ u.a.
4. Inhabern von Sondergenehmigungen zum Bezug wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und den kapitalistischen Ländern sind alle Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse, deren Titel oder Inhalt mit dem auf der Sondergenehmigung angegebenen Fachgebiet übereinstimmt bzw. mit diesem in Verbindung steht, unverzüglich auszuhändigen.
5. Alle übrigen Zeitungen, Zeitschriften, die nicht in der Postzeitungsliste enthalten sind, sowie andere Druckerzeugnisse, an Empfänger ohne Sondergenehmigung sind umgehend, wöchentlich mindestens einmal, als Originalsendung ohne Änderung der Absender- und Empfängerangaben in verplombten Beuteln über PA Berlin N 4 der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur, Berlin NW 7, Unter den Linden 8 zuzusenden. Die ZWL nimmt eine Überprüfung vor und entscheidet über Aushändigung oder Nichtaushändigung. Aus den übersandten Sendungen muss Absender und Empfänger einwandfrei zu ersehen sein. Das gilt auch g.F. für Inhaltsteile.
6. Von der ZWL geprüfte und zur Zustellung, an den Empfänger freigegebene Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse erhalten als Pakete und Päckchen einen Kontrollstempelabdruck, als Briefsendungen und Streifbandsendungen einen zusätzlichen Stempelabdruck des Tagesstempels des PA Berlin N 4. Solche Sendungen sind ohne nochmalige Prüfung den Empfängern sofort zuzustellen.
7. Den an die ZWL zur Begutachtung zu übersendenden Sendungen (Ziffer 5) muss eine formlose Zusammenstellung in einem Beutel enthaltenen Sendungen beigelegt werden. Aus der Zusammenstellung müssen Name und Anschrift des Empfängers sowie des Absenders, Art der Sendung (Drucksache, Ebf usw.) und g.F. Aufgabennummer der Sendung zu ersehen sein. Die Zusammenstellungen sind in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Ein Exemplar verbleibt beim absendenden Amt, zwei Exemplare sind in den Beutel miteinzulegen. Nach Begutachtung der Sendungen wird ein Exemplar von der ZWL über das PA Berlin N 4 an das absendende Amt zurückgereicht. Auf diesem Exemplar werden alle die Sendungen bezeichnet, welche sichergestellt (sind) werden.
8. Die vorstehenden Richtlinien gelten auch für solche Sendungen, die neben der Empfängerangabe auch den Vermerk „über ZWL“ tragen.
9. Die Annahmestellen sind zu unterrichten, dass Sendungen nach Westdeutschland, Westberlin und dem gesamten Ausland auch dann anzunehmen sind, wenn der Absender in der Anschrift den zusätzlichen Vermerk „Über ZWL“ angebracht hat. Solche Sendungen sind sinngemäss nach Ziffer 5 dieser Vf zu behandeln.
10. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.
11. **Die Kontrollpostämter „KPÄ“ haben Anweisungen des gleichen Inhalts direkt erhalten.**

gez. Richter.

Die Kommunistische Partei hat offensichtlich die Oberaufsicht über alle Zeitungen, ob es sich nun um Zeitungen der Hauptstadt oder Provinzzeitungen, um Zeitungen verschiedener Vereinigungen oder selbst einer anderen politischen Partei handelt. Ihre in der Verfassung anerkannte „führende Rolle“ ermächtigt sie dazu.